Die Bede in Kurpfalz

von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert.

Teildruck der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Arnold Thoelke
aus **Frankfurt** a. M.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

HEIDELBERG
Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning
1912.

Berichterstatter: Prof. Dr. G. v. Below.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1912.

Vollständig erschienen in:

„Neue Heidelberger Jahrbücher", Band XVII, Heft 1.

Einteilung.

Seite

Einleitung 5

I. Die Bede eine landesherrliche Steuer 6

II. Art der Steuer 17

III. Steuerpflicht 26

a) Das platte Land 26

b) Die Städte 27

c) Freiheit des Adels 30

d) Freiheit sonstiger Personen.

IV. Die Bede eine Gemeindelast.

V. Verteilung der Bede.

VI. Erhebung und Verwendung der Bede.

a) Erhebungstermin.

b) Erhebungsverfahren.

c) Ablieferung und Verwendung.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0146

Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert.

Einleitung.

Während das deutsche Königtum im Banne seiner universalistischen Tendenz und ihrer Folgen, besonders der italienischen Politik, die Fürsorge für Deutschland oft ganz hintansetzte, kam dort, allmählich erstarkend und Schritt für Schritt ihren Bereich erweiternd, eine neue Macht, die landesherrliche, auf. Sie nahm dem Königtum zwar zum Schaden der Einheit Stück für Stück seiner Macht weg, erwies sich aber auch viel lebenskräftiger als dieses durch eine selbständige Fortbildung des Verfassungslebens, wie sie dem Königtum als solchem nicht mehr möglich war.

Es gehört hierher nicht in letzter Linie die Einführung der ersten deutschen Steuer, der Bede, durch die Landesherrn, eine Tatsache, die mehr als alles andere erkennen lässt, welche der beiden Mächte, königliche oder landesherrliche, sich im weiteren Verlauf der geschichtlichen Entwicklung als die lebensfähigere erweisen würde.

Die Bedeutung, die die Einführung der Bede für unsere Verfassungsgeschichte hat, rechtfertigt die grosse Anzahl der Forschungen, die über diese erste direkte Staatssteuer bereits angestellt worden sind[1]). So dürfte auch die vorliegende Arbeit nicht überflüssig sein, zumal sie über ein Territorium handelt, das einst eine nicht unbedeutende Rolle in der deutschen Geschichte gespielt hat.

Die Inhaber der schon sehr früh erblichen lothringischen Pfalzgrafenwürde nennen sich im 11. und 12. Jahrhundert zuweilen, wahrscheinlich auf Grund ihrer Besitzungen am Niederrhein, „Pfalzgrafen

1) Ausführliche Literaturangaben s. bei: v. Below, Artikel „Bede“ und „Grundsteuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

bei Rhein“ [1]). Stehend wird dieser Titel aber erst, als 1155 der Pfalzgraf Hermann von Stahleck in Ungnade fällt, und Kaiser Friedrich I. die Pfalzgrafschaft mit dem grössten Teil von Hermanns Besitzungen seinem Vetter Konrad von Staufen überträgt, der in den rheinfränkischen Landen grosse Gebietsteile hatte. So werden die rheinfränkischen Gebiete, der Kern des pfälzischen Territoriums, mit der lothringischen Pfalzgrafschaft und den dazu gehörigen Besitzungen am Niederrhein zu einem zwar noch nicht sehr arrondierten, aber auch schon jetzt ganz beträchtlichen Gebiete vereinigt. Aus diesem entwickelt sich weiterhin das kurpfälzische Territorium.

Eine Untersuchung über die Bede in Kurpfalz hat demnach nicht erst bei dem Jahre 1155 einzusetzen, sondern auch die Verhältnisse unter den lothringischen Pfalzgrafen mitzuberücksichtigen.

Für die vorliegende Arbeit wurde neben gedrucktem Material [2]) vorwiegend ungedrucktes benutzt. Letzteres bestand in Kopialbüchern, Zinsbüchern, Renovationen und Salbüchern, Amtsrechnungen und Einzelurkunden des Grossh. Hessischen Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt, des Grossh. Badischen Generallandesarchivs zu Karlsruhe und des Reichsarchivs zu München. Der Leitung und den Beamten dieser Archive, ferner des Kreisarchivs zu Speyer, des Württembergischen Staatsarchivs zu Stuttgart und des Stadtarchivs zu Freiburg i. Br. ist der Verfasser für freundliches Entgegenkommen bei der Suche nach Material und dessen Benützung zu besonderem Danke verpflichtet.

I. Die Bede eine landesherrliche Steuer.

Als ältestes Zeugnis für die Bede in rheinpfalzgräflichen Landen hat wohl eine Urkunde aus dem Jahre 1093 zu gelten. In diesem Jahre gründete Heinrich II. von Laach, Pfalzgraf bei Rhein, das Kloster Maria-Laach und setzte für dasselbe einen Vogt ein mit der Bestimmung: „Preterea nec aliquando in bonis ecclesiae hospitando ecclesiam vel familiam ejus gravet nec injusta servitia ab ea neque violentas ex-

1) Maximilian Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen. Diss. Bonn 1878.

Ludwig Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz. Bd. I. Heidelberg 1845.

2) Die bis jetzt leider nur von 1214—1400 reichenden „Regesten der Pfalzgrafen am Rhein“ von A. Koch und J. Wille (Insbruck 1884) machten für diese Untersuchung ein Zurückgehen auf das handschriftliche Material nicht überflüssig. Zitiert: Reg.

actiones, quas precarias vocant, aliquando exigat“ [1]). Mag diese Urkunde auch eine Fälschung sein, wie Schmitz in seiner Dissertation [2]) behauptet, so erhält die Gründung doch 1112 eine Bestätigung durch Pfalzgraf Siegfried, die sich der gleichen Worte bedient [3]).

Es ergibt sich aus dieser Urkunde, dass die Vögte, die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, ihre Stellung dazu ausnützten, von den zu ihrem Gerichte Gehörigen Steuerleistungen zu fordern.

Um das gleiche Vorgehen der Vögte und anderer Beamter als ihrer Organe handelt es sich, wenn 1136 Pfalzgraf Wilhelm bei Rhein Güter, die er der Abtei Springirsbach schenkt, freit „ab omne placito et exactione advocati sive villici et aliorum officialium“ [4]).

Wir haben es bei diesen Steuerleistungen bereits mit der Bede zu tun. „Exactio“ ist nicht bloss ein ganz allgemeiner Ausdruck für Forderungen irgendwelcher Art, wie es Techen in seiner Kritik [5]) von Brenneckes Arbeit über die Bede in Mecklenburg [6]) meint; „exactio“ ist vielmehr ebenso wie „precaria“ terminus technicus zur Bezeichnung der Bede. Dass sich die beiden Ausdrücke völlig decken, beweist schon die Stelle in der Urkunde von 1093 [7]): „exactiones, quas precarias vocant.“

Durch das Bestreben jede Zweideutigkeit auszuschliessen, werden in mittelalterlichen Urkunden oft Häufungen von Ausdrücken zur Bezeichnung ein- und desselben Gegenstandes hervorgerufen, und so treffen wir auch hier Verbindungen der beiden Ausdrücke durch „et“ oder „sive“, die dann eben zweifellos nur für einen stehen und sich so als gleichbedeutend erweisen. So heisst es in der Steuerfreiheit des Klosters Schönau von 1235: „Concedentes eis ab omne exactione et precaria, et a nocturnis vigiliarum custodiis aliisque extorsionum obsequiis plenariam libertatem“ [8]).

---

1) Acta Academiae Theodoro-Palatinae III, 121. Mannheim 1773; Hontheim, Historia Trevirensis. Augsburg 1750. Bd. I, 441; Freher, Origines Palatinae II, 33; G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs IV, 461. Leipzig 1890 bis 1904.

2) a. a. O. S. 75. Meyer v. Knonau a. a. O. weiss übrigens nichts davon.

3) Acta Palat. III, 123. Hontheim, Hist. Trev. I, 492.

4) Hontheim, Hist. Trev. I, 533; Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts: Bd. 2, Kaiserurkunden, Nr. 3460.

5) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte Bd. 67, S. 7 ff. Schwerin 1902.

6) Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter. Diss. Marburg 1900.

7) S. oben S. 7.

8) V. F. de Gudenus, Sylloge variorum diplomatariorum res Germanicas imprimis vero Moguntinas illustrantium I, p. 183 Nr. 82. Francof. 1728.

1253 wird demselben Kloster zugesichert: „Nec cuiquam liceat quidquam ab ea exactionis vel precarie extorquere“ [1]). Eine Befreiungsurkunde des Pfalzgrafen Ludwig II. für das Kloster Schönau vom Jahre 1265 sagt: „perpetuo ab omni exactionis onere et qualibet precaria sint libera et soluta“ [2]).

In lateinischen Urkunden finden sich ferner zur Bezeichnung unserer Steuer die Ausdrücke „petitio“ und „stura“. „Petitio“ lässt sich zum ersten Male für die Pfalz nachweisen in einer Urkunde von 1197, in der Pfalzgraf Heinrich die „comitia in Meienfelde super petitione annonae et denariorum“ verpfändet [3]). Seitdem kehrt diese Bezeichnung häufiger wieder, bald auch mit näheren Zusätzen, die es ausser allen Zweifel stellen, dass es sich hierbei um die Bede handelt. 1291 wird Swendo von Weinheim als Burgmann von Ludwig II. angenommen. Für seinen Lohn erhält er dabei eine Sicherung, und zwar soll er im Nichtzahlungsfalle erhalten „de petitione maii solvenda sibi (dem Pfalzgrafen) in antiquo oppido Wienheim sex libras hallensium annuatim“ [4]). Die „petitio maii“ ist aber nichts anderes als die Frühjahrsbede, wie der Gang unserer Untersuchung noch zeigen wird. Einem anderen Burgmann werden 1292 verpfändet „decem librarum reditus de petitione dilectorum civium nostrorum in Heidelberch . . . in festo beati Martini . . . capiendas“ [5]). Hier ist mit der „petitio“ die Herbstbede gemeint.

Auf die deutschen Bezeichnungen für die in Frage kommende Abgabe weist uns schon der in lateinischen Urkunden hie und da vorkommende Ausdruck „stura“ hin. Seine Identität mit den übrigen Namen für die Bede erweist sich aus der gelegentlich anzutreffenden Verbindung mit „precaria“, wenn z. B. 1340 Pfalzgraf Rudolf bei Rhein dem Erzbischof Balduin von Trier zu Lehen aufträgt „precariam seu sturam nostram oppidi nostri dicti de Nova Civitate, sita supra rivum dictum ‘die Spierbach’“ [6]). „Stura“ ist weiter nichts als eine Latinisierung des deutschen Wortes „sture“.

„Sture“ wiederum und daneben „bete“ — auch „bede“, „beet“, „bät“ geschrieben — sind die in den deutschen Urkunden für unsere Steuer gebräuchlichen Namen. Ein paar Beispiele mögen ihre Übereinstimmung dartun. In einem Steuerprivileg von 1357, das Pfalzgraf

1) Reg. Nr. 588. Siehe S. 6 Anm. 2.
2) Reg. Nr. 773.
3) Freher, Orig. Pal. I, 112.
4) Reg. Nr. 1243.
5) Reg. Nr. 1273.
6) Kopialbuch Nr. 799, 59 (G.L.A. Karlsruhe). Hontheim, Hist. Trev. II, 142.

Ruprecht I. Heinrich von Erlikheim verleiht, ist die Bestimmung: „so ensollent unser oder unser erben amptlude . . . keinerley bete oder sture uf die vorgen. erben nit me setzen“ [1]). Ein Steuerprivileg desselben Pfalzgrafen vom Jahre 1358 sagt: „das wir noch uns erben nit enwollen noch gestaden ensollen, das die burger zu Heidelberg . . . keynerhande bede oder sture daroff setzen ensollen“ [2]).

In einigen Orten kommen unter den Abgaben an den Landesherrn „rücklingsbede“ [3]), „fürstlingsbede“ [4]) und „schellenbede“ [5]) vor, ohne dass die Art dieser Abgaben näher bezeichnet ist. Doch handelt es sich hier zweifelsohne nur um besondere Namen für die Bede. Darauf deutet eine Stelle im Zinsbuch des Oberamts Heidelberg von 1369 hin: „Item uf wihennahten funftehalp pfund heller daselbes (Oberschönmattenwag) zu rehter bede und heisset schellenbede“ [6]).

Eine sonst in unserem Territorium seltene Bezeichnung für die Bede treffen wir in einer Urkunde des Pfalzgrafen Friedrich I. über die Stadt Oppenheim aus dem Jahre 1472: „Und als wir von etlichen us dem obgemelten rate (von Oppenheim), die wir dann in sunderheit darumb gefraget han, glaublich bericht sin, das die notdurft erfordert ein ufsatzunge in der gemelten stat zu thun zu erlichterunge irer schulde, so entscheiden wir, das der schusse zu Oppenheim die nehsten funf jare nach datum d. br. nehstfolgend zwyfeltig gegeben und zu erlichterunge solicher schulde gewent werden soll“ [7]). Offenbar handelt es sich hier um die Bede. Die Tatsache, dass Oppenheim ursprünglich Reichsstadt war und erst Ende des 14. Jahrhunderts, zunächst pfandweise, an die Pfalz überging, erklärt vielleicht das Vorkommen dieses Ausdruckes, der sonst in pfälzischen Urkunden fehlt.

Aus den ältesten Zeugnissen für das Vorkommen der Bede [8]) konnten wir ersehen, dass sie von Vögten und Grafen, zuweilen auch von anderen Beamten als deren Organen, gefordert wurde. Das Recht auf diese Forderungen, das sich wohl durch Gewohnheit entwickelte, blieb bei

1) Reg. 3008.

2) Reg. 3096. Ebenso Reg. 3489 und 4909.

3) Zinsbuch von Lindenfels von 1568 fol. 5 V, fol. 32 ff.; ebenso v. 1488 fol. 4. (Beide Grossh. Hess. Haus- und Staatsarchiv Darmstadt).

4) Zinsbuch v. Lindenf. 1568 fol. 5 V (Darmstadt).

5) Zinsbuch v. Lindenf. 1568 fol. 5 V (Darmstadt).

6) S. 107 (Darmstadt).

7) Wilh. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim. 2. Teil: Urkundenbuch S. 518 Nr. 202.

8) Freher, Orig. Pal. I, 108; Eigenbrodt, Über die Natur der Bedeabgaben. Giessen 1826, S. 180; Mittelrheinisches Urkundenbuch II, 102.

Vögten und Grafen, und nachdem sich aus der Anhäufung von gräflichen und vogteilichen Rechten in einer Hand die Landeshoheit ausgebildet hatte, sehen wir ihren Inhaber, den Landesherrn, im alleinigen, fortdauernden Besitz des Bederechts, was ihn allerdings nicht hindert, öfter Teile davon zu veräussern. Nur er fordert die Bede als regelmässige öffentlich-rechtliche Abgabe.

1190 wird zum ersten Male in unserem Territorium von der „precaria annua ab antiquo imposita" gesprochen[1]). Die Abgabe, die zuerst unregelmässig erhoben wurde unter Anwendung von Zwang (exactio, violenta exactio, exactionem extorquere[2]) oder bittweise (petitio, precaria, Bede), aber auch dann des Zwangs nicht entbehrend[3]), ist jetzt zur regelmässigen, jährlichen Steuer geworden. Eine Erinnerung an diesen Entwicklungsgang der Bede finden wir noch 1369 im Zinsbuch des Oberamts Heidelberg. Dort wird zu der Bede des Dorfes Hetzelsbach bemerkt: „Nota. Des sint zwei pfunt eim vogte worden; daz waz schenke und ist zu rehter bede worden"[4]).

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ist die Bede in der Pfalz als regelmässige Jahressteuer nachweisbar[5]) und führt als solche die Namen: „die alde bede", „gewöhnliche bede", „rehte bede" oder „gewohnlich rechtliche sture"[6]). So verspricht Ruprecht I. der Stadt Laubach 1360 in einem Privileg: „daz wir sie uber die gewonlich rechtlich sture, bede . . . nich hoher . . . drengen oder schetzen sollen noch enwollen"[7]). 1365 stellt Ruprecht I. dem Grafen Burkard von Hohenberg einen Schuldbrief aus und weist ihm für die Schuld an: „alle jar drittehalp hundert gulden geldes oder so vil werunge dar vor ierlich gulde uff uns rechten gewonlichen sturen, die uns in diesen nachgeschr. unsn steden fallende jares sint".[8]) Bei einer Privilegierung der Heidelberger Bürger betont derselbe Pfalzgraf (1357), dass sie sechs Jahre lang „keinerlei sture oder bet, si sy gewonlich oder ungewonlich nicht geben sollen".[9]) Diese besondere Kennzeichnung der Bede findet sich

1) Mittelrhein. Urkundenbuch II, 102; Freher, Orig. Pal. I, 108.
2) Reg. 588; Gudenus, Sylloge I, S. 146 Nr. 64, S. 161 Nr. 70.
3) Vgl. die klassische Stelle: „Petitio dominorum pro mandato habetur." Karl Zeumer, Die deutschen Städtesteuern. Leipzig 1878, S. 37.
4) S. 114 (G.L.A. Karlsruhe).
5) Reg. 1088, 1243, 1273, 1274.
6) Reg. 3247, 3599. Zinsbuch von 1369 (G.L.A. Karlsruhe).
7) Reg. 3247.
8) Reg. 3599.
9) Reg. 3018.

sehr häufig. Sie musste eben unterschieden werden von einer unregelmässigen Abgabe, die bald an der Seite der regelmässigen Steuer auftauchte. In gleichem Sinne gebraucht das Zinsbuch von 1369 immer den Ausdruck „rehte bede". So heisst es gleich im Anfang bei der Bede von Rohrbach: „It. zu dem ersten, ir rehte bete ist zu wihennahten fünftzehen pfunt heller gulte und zu meyen auch fünftzehenpfunt h. g. und heisset rehte bede" [1]).

Diese regelmässige Abgabe wird vom Landesherrn kraft öffentlichen Rechts, d. h. kraft der öffentlichen Gerichtsbarkeit erhoben. In den Weistümern wird dem Pfalzgrafen ausdrücklich „vor oberst landsfürsten und gerichtsherrn" das Recht, Bede zu erheben zugesprochen [2]). Im Jahre 1495 verspricht die Gemeinde Heppenheim bei einer ihr gewährten Vergünstigung die Bede jährlich zu entrichten, wie es „gehorsamen underthanen deshalb gegen irem landsfürste und herren geburt" [3]). In einem Notariatsinstrument aus dem Jahre 1442, das gelegentlich eines Streites zwischen Pfalz und Erbach um die Oberherrschaft über das Dorf Sydelsbronn abgefasst wurde, erklären die befragten Zeugen: „daz ein yglicher pfalzgrave obrister vogt und herre zu Sydelsbronn sy und daselbs zu gebieten und verbieten und auch alle jar drey male bete von der gemeynde und von yedem hause ein fassnachthune und frondienst darzu habe" [4]).

Beweisen diese Stellen schon klar und deutlich, dass die Bede eine öffentlich-rechtliche, nur dem Landesherrn als solchem geleistete Abgabe war, so lässt sich auch umgekehrt der Beweis erbringen, dass sie nicht privatrechtlicher, d. h. grundherrlicher Natur gewesen sein kann. Schon wenn sie in den Urkunden hier und da als „der Palens bede" [5]) bezeichnet wird, wird ihr dadurch ein privatrechtlicher Charakter abgesprochen, da man ihr sonst doch unmöglich den Namen des Territoriums, des staatlichen Verbandes, gegeben hätte. Gegen die Auffassung der Bede als grundherrlicher Abgabe spricht auch die Tatsache, dass sie, wie in Kapitel VI zu zeigen sein wird, bis auf einen leicht erklärlichen Fall, durchweg von öffentlichen Beamten erhoben wird.

In Einzelurkunden sowohl, als auch in Zins- und Lagerbüchern wird die Bede von den Abgaben, die dem Pfalzgrafen als Grundherrn

1) Zinsbuch des Oberamts Heidelberg von 1369, S. 1 (G.L.A. Karlsruhe).
2) Salbuch von Alzey von 1494 fol. 98, 99, 100, 101 (Darmstadt).
3) Alzeyer Kopialbuch Nr. 64 fol. 230 (Darmstadt).
4) Karlsruher Kopialbuch Nr. 819, 140 (G.L.A. Karlsruhe).
5) Karlsruher Kopialbuch Nr. 799, 46. (G.L.A.) Pfälz. Kopialbuch Nr. 395, 135 v (Reichsarchiv, München).

zustehen, streng geschieden[1]). So hebt Friedrich I., als er 1451 dem Deutschorden Bedefreiheit für Häuser in Alzey gewährt, hervor: „usgenommen boden- oder ander zins, die daroff stend“[2]). Zu unterscheiden sind jedoch in den Quellen zwei Bezeichnungen „Zins“, eine allgemeinere und die spezielle für die hofrechtliche Abgabe. Der allgemeinere Ausdruck „Zins“ steht für Einkünfte beliebiger Art, so Regesten 4993, wo eine jährliche Rente aus der Bede zu Weinheim „Zins“ genannt wird. Im gleichen Sinne kommt der Ausdruck im Zinsbuch der Kellerei Waldeck von 1531 vor[3]). Eine Urkunde von 1292 nennt die Einkünfte aus der Bede sogar „decimae“[4]).

Wäre die Bede eine hofrechtliche Abgabe, so müssten die Bedepflichtigen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Pfalzgrafen stehen, darüber berichten uns aber die Quellen nichts. Ja, es wird sogar die Bede, die die hofrechtlich Abhängigen leisten, die „Leibesbede“, in den Steuerverzeichnissen von der gewöhnlichen Untertanenbede getrennt.

Die Tatsache, dass der Landesherr auch von den Unfreien anderer Herrn die Bede erhebt, liefert ebenfalls einen Beweis dafür, dass die Bedepflichtigkeit nichts mit einem Verhältnis der persönlichen Abhängigkeit vom Landesherrn zu tun hat. So heisst es im Salbuch von Alzey von 1494: „Item diese hernach geschrieben menner sint nit mins gnedigsten hern pfalzgraven in myns hern gericht“[5]), worauf dann die Namen der Betreffenden folgen mit dem jedesmaligen Zusatz „gibt zu bede . . .“. Das Gleiche bezeugt das Weistum von Ottersheim und Immesheim aus dem Jahre 1488, wenn es dem Pfalzgrafen das Recht zuspricht, in das Territorium Eingewanderte zur Bedeleistung heranzuziehen: „sie sitzen hinder wem sie wöllen“[6]).

1) Zinsbuch des Oberamts Heidelberg von 1369. (G.L.A. Karlsr.) Heberegister von Otzberg von 1466 fol. 188. (Darmstadt), ebenso von 1454 (Darmstadt) u. a. m.

2) Baur, Hessisches Urkundenbuch IV, 168. Über eine in gleicher Weise eingeschränkte Freiheit von 1426 vgl. Karlsr. Kopialbuch 810, 229 v (G.L.A.).

3) Im römischen Reich, auch noch in der fränkischen Zeit und darüber hinaus, verstand man unter „census“ Steuern. S. Eigenbrodt a. a. O. S. 13 ff., der auch S. 134 aus Urkunden von 1282 und 1285 als Bezeichnungen für die Bede entnimmt: „census petitorius“, „census nomine precariae perhenniter dandus“.

4) Gerhard, Truchsess von Alzey, vermacht seinem Schwiegersohn die von Pfalzgraf Ludwig II. ihm übertragenen Lehen, darunter Gefälle: „que cedunt mi in frumento et hallensibus de peticione in villis Gundransheim et Onsheim annuatim, quas decimas cum aliis subscriptis ab ipso comite palatino in feudum possideo“. Reg. 1278.

5) fol. 28 (Darmstadt).

6) v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe. Erlangen 1862—63, 3. Bd. S. 564 ff.

Die Bede war also keine Abgabe privatrechtlicher Natur und konnte demnach die Bedepflichtigen in kein anderes Abhängigkeitsverhältnis zum Pfalzgrafen bringen als in das der Untertanen zum Landesherrn. Wenn im Zinsbuch von 1369 gesagt wird: „Item, wer do stirbt in dem dorfe zu Gerach, der einen schilling heller zur bete git oder me, der git minem herren ganz hert recht. Der aber minre git dann ein schillinge heller zu bete, der git heubt recht“ [1]), so ist damit nicht gemeint, dass durch die Bedepflicht eine Unfreiheit geschaffen wurde, sondern es handelt sich hier um schon ursprünglich Unfreie, Leibeigene, und die Leibesbede. Im selben Zinsbuch werden dann auch noch die Eigenleute von Gerach mit Namen aufgeführt [2]). In einer Hinsicht mag aber auch den freien Bedepflichtigen eine Einschränkung ihrer Freiheit durch die Bedeflicht auferlegt worden sein. Aus finanziellen Rücksichten, d. h. um sich die Zahl der Bedezahler möglichst hoch zu erhalten, wird wohl der Landesherr die Freizügigkeit der Bedepflichtigen, wenigstens über die Grenzen des Territoriums hinaus, beschränkt haben. Zwar haben wir keine direkten Beweise dafür, doch dürfen wir es annehmen. Denn wenn es sich um die Besteuerung in die Pfalz Eingewanderter handelt, wird diese nur ausgeübt „ohne nachvolgenden herrn“. Wenn nun der Pfalzgraf darauf Rücksicht nahm, so ist auch anzunehmen, dass er umgekehrt die Auswanderung aus seinem Territorium möglichst verhindert haben wird.

Ist somit der öffentlich-rechtliche Charakter der Bede offenkundig, so bleibt noch die Frage, welchen speziellen Rechtstitel der Landesherr seinen Ansprüchen zu Grunde legte, ob er seine Forderungen auf die Militär- oder die Gerichtshoheit stützte. Die Militärhoheit als Rechtstitel für die Bedeforderung liesse sich aber nur denken, wenn man die Bede als Ablösung für den Kriegsdienst auffasste. Einer solchen Auffassung widersprechen indessen die Quellen geradezu. Bei der Gewährung von Steuerbefreiungen wird oft auch die Befreiung von der Leistung des Kriegsdienstes mit ausgesprochen. Andererseits wird dieser bei Feststellung der Steuerpflicht häufig in gleicher Linie mit ihr genannt. So heisst es im Weistum von Gundersheim von 1494: „Item wir wisen siner fürstlichen gnaden bede, atzung, schatzung, frone, reiss und nachfolge u. s. w.“ [3]). Auch schliesst, wie es Zeumer nachgewiesen hat [4]),

1) Zinsbuch des Oberamts Heidelberg von 1369 (G.L.A. Karlsr.) fol. 136.
2) Ebenda fol. 185.
3) Salbuch von Alzey von 1494 (Darmstadt) fol. 101.
4) Zeumer a. a. O. S. 43 ff.

die Entstehung der Bede die Militärhoheit als Rechtstitel für die Bedeforderung aus.

Es kann demnach nur die Gerichtshoheit als rechtliche Grundlage für die Forderungen in Frage kommen. Das zeigt auch schon der Ursprung der Bede. Vor der vollen Ausbildung der landesherrlichen Gewalt fordern Kirchenvögte und Grafen die Bede[1]). Sie halten die Bedeforderung für ein aus ihrem Amte, d. h. der hohen Gerichtsbarkeit, fliessendes Recht, wie es etwa 1213 Pfalzgraf Heinrich bei der Freiung eines Hofes für Kloster Schönau formuliert: „Quidquid autem iuris ratione advocatie de ipsa curia nobis pertinere debebat, remittimus et remissum memoratae ecclesiae imperpetuum concedimus, eximentes ipsam ab omni onere et exactione“ [2]). Und dasselbe behauptet Ludwig I., wenn er 1226 Kloster Schönau befreit „a quolibet advocatie debito seu exactionis incommodo“ [3]). Hierher gehört auch die bisweilen vorkommende Anwendung des Ausdrucks „vogtbar gut“ für bedepflichtige Güter[4]). Dass auch der Graf die Bede forderte, lässt sich für unser Territorium aus der schon zitierten Urkunde von 1197[5]) erschliessen, durch die Pfalzgraf Heinrich der Welfe die „comitia in Meienfelde super petitione annonae et denariorum“ verpfändet, den „Inbegriff aller gaugräflichen Rechte in Beziehung auf die Bede“, wie Eigenbrodt[6]) übersetzt.

Die Auffassung, dass das Bederecht mit der hohen Gerichtsbarkeit in Zusammenhang zu bringen sei, erhielt sich auch weiterhin. So sehen wir, dass z. B. in den Weistümern des 15. Jahrhunderts immer erst die Gerichtshoheit des Landesherrn festgestellt und dann ihm das Bederecht zuerkannt wird. Das im Salbuch von Alzey vor 1494 aufgezeichnete Weistum von Flonborn beginnt: „It. wir wisen den durchlucht. unsern gn. h. pfaltzgraven Philipsen vor obersten landesfurste und hern uber gericht und gemarck zu Flonborn. It. wir wisen s. fürstl. gn. all hohe und nydder oberkeit ob und under erde, alle ubeldat zu strafen mit dem strange oder dem schwert nach eines iglichen verdienen. It. w. wis. sin f. gn. alle gebot und verbot nach sine f. gn. willen und gefallen. It. w. wis. sin f. gn. bede, atzung, schatzunge, leger, frone und

1) Vgl. S. 7 f. und 9.
2) Gudenus, Sylloge I, S. 85 Nr. 35.
3) Reg. 216.
4) Pfälz. Kopialbuch 395, fol. 114 und 106 (München).
5) Vgl. S. 8.
6) a. a. O. S. 46.

reyse nach s. f. gn. gefallen und vermogenheit der armen u. s. w.“ [1]). In dem Salbuch von 1494 folgen dann eine Anzahl weiterer Weistümer[2]), die alle den gleichen Anfang haben, mit Ausnahme des gleich zu besprechenden Weistums von Bermersheim. Es liegt daher die Annahme nahe, dass dieser Eingang eine Art Rechtsformel ist, und somit wäre dem Zusammenhang, in dem die Bede hier angeführt wird, besondere Bedeutung beizulegen.

In seiner Arbeit „Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter“ [3]) behauptet Karl Sterzenbach, dass die volle hohe Gerichtsbarkeit zur Erhebung der Bede nicht erforderlich gewesen sei. Zum Beweise beruft er sich auf die Stadt Siegen, die allmählich in den Besitz der ganzen Gerichtsbarkeit gelangte, aber dennoch, um volle Bedefreiheit zu erlangen, erst den Landesherrn darum angehen musste. Daraus geht indessen vielmehr hervor, dass hohe Gerichtsbarkeit und Bederecht ursprünglich in ein- und derselben Hand waren. Und darauf kommt es doch besonders an; denn späterhin konnte eine Trennung dieser beiden Rechte immerhin vorkommen, etwa bei der Erledigung von Kompetenzstreitigkeiten. Über einen solchen Fall in dem pfälzischen Orte Bermersheim berichtet ein Weistum von 1494: „Item Bermersheym nehst Alzey ist das gericht der closter jungfrauwen uf Sant Rupersberg, aber myn gnedigster her hat jars die inwoner daselbst mit der bede hoch und nidder zu besetzen“ [4]). Zweifellos war, wie es ja manchmal vorkam, ein Streit über die obrigkeitlichen Rechte in diesem Dorfe zwischen dem Pfalzgrafen und dem Kloster entstanden, den man dann durch die Teilung der Rechte beigelegt hatte. Schon das „aber“, das die zweite Satzhälfte einleitet, zeigt, dass die Trennung der beiden Befugnisse nicht das Normale ist.

Die bisherigen Ausführungen haben die Bede als eine öffentlich-rechtliche, ordentliche Abgabe erwiesen, die der Landesherr auf Grund der Gerichtshoheit den Untertanen auferlegte — „ab antiquo imposita“ wird die Bede ja schon 1211 genannt. — Ist damit aber der Steuercharakter der Bede einwandsfrei festgestellt?

Man hat den Steuercharakter verneint, indem man darauf hinwies, dass der Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles fehle. Dieser Gesichtspunkt tritt aber überhaupt nur wenig in dem mehr pa-

1) (Darmstadt) fol. 98.
2) fol. 99 ff.
3) Diss. Münster 1910 S. 3.
4) Salbuch von Alzey von 1494 (Darmstadt) fol. 108.

triarchalischen Staatswesen des Mittelalters, dem Territorium, hervor, wenn er auch nicht ganz gefehlt haben mag. Ein Anklingen an ihn haben wir in der Einleitung der Bedeordnung von Alzey aus dem Jahre 1391. Pfalzgraf Ruprecht der Ältere begründet den Erlass dieser Ordnung mit den Worten: „gemeinlichen zu notze, bests und guter ordenunge willen“ [1]). Doch ist es möglich, dass es sich hier nicht um die alte Bede, sondern um eine ausserordentliche Steuer handelt, bei deren Forderung sich das Betonen des öffentlichen Wohles schon öfter findet. Im Allgemeinen neigte der Landesherr dazu, sein Verhältnis zu den Untertanen mehr privatrechtlich aufzufassen. Ein Beweis dafür ist die häufige Veräusserung von Hoheitsrechten jeder Art, — u. a. auch des Bederechts —, die darum aber doch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter nicht einbüssen. Weiterhin gab es im Mittelalter noch keine strenge Scheidung zwischen Staatshaushalt und Hofhaltung des Landesherrn. Die Einnahmen flossen alle in eine Kasse, die dann in gleicher Weise die Regierungskosten und den Privataufwand des Landesherrn bestritt. Der Staatsgedanke, d. h. der Begriff des Staates als eines abstrakten Rechtssubjekts, fehlte [2]), er tritt klar eigentlich erst nach dem Siege des Landesherrn über das gegen ihn aufstrebende ständische Element, also unter den Schöpfern des absoluten Staates zu Tage.

Als Einwände gegen den Steuercharakter der Bede hat man weiterhin angeführt ihre Fixierung und den Mangel einer Allgemeinheit der Bedepflicht. Doch darf man von einer, wenigstens der Idee nach allgemeinen Bedepflicht reden, wie weiter unten (3. Kapitel) zu zeigen sein wird. Nur muss man hier ebenfalls bei der Beurteilung auf die dem Mittelalter eigentümlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen, die zu einer vielfachen Durchbrechung der Bedepflicht durch Privilegierungen führten.

Die Fixierung nimmt der Bede keineswegs ihren Steuercharakter. In unserem Territorium finden wir schon sehr frühzeitig Fixierungen der Bede für Städte und Landgemeinden. Sie kommen zunächst nur vereinzelt vor, werden aber bald ganz allgemein [3]). Eine frühzeitige Fixierung musste meistens zum Nachteil des Landesherrn ausschlagen, denn die Summe wurde ein für allemal festgesetzt meist in einer Zeit, in der Grund und Boden noch nicht so hoch im Werte standen. Da der Bodenwert aber im Laufe des Mittelalters beträchtlich stieg, musste die früh

1) Reg. 5385.
2) Brennecke a. a. O. S. 31.
3) Siehe Kapitel 2.

festgelegte Steuersumme eine immer geringere Belastung darstellen. Nichtsdestoweniger konnte ein derartiges Verfahren auch Ungerechtigkeiten mit sich bringen. So ist in das Alzeyer Salbuch von 1494 eine Beschwerde der Einwohner von Werstadt eingetragen, in der es u. a. heisst: „were da hort sagen von unser grossen bede, der will sich nit an myn gnedigsten hern machen und flucht die bede. Das clage von armen lut zu Werstat, die uns gnedigsten hern sint“ [1]). Eine ungerecht verteilte Steuer hört aber dieser Ungerechtigkeit wegen noch nicht auf, Steuer zu sein.

So liegt denn kein Grund vor, die Bede, wenn man von der Rechtslage des Mittelalters ausgeht, nicht als eine ordentliche Staatssteuer aufzufassen.

II. Art der Steuer.

Eine Steuer kann ihrer Art nach persönliche oder dingliche Last sein, d. h. sie kann auf der Person lasten oder der Sache. Sehen wir uns die Bede daraufhin an, so finden wir, dass sie durchaus den Charakter einer dinglichen Last hat.

Zwar heisst es in dem Privilegium von Heidelberg-Neustadt aus dem Jahre 1392 von den dortigen Ansiedlern, dass „sie und ir gut kein bede“ usw. geben sollen [2]). Doch ist damit wohl kaum an eine Personalsteuer neben der Belastung des Grundbesitzes gedacht. Es geht dies aus dem ganzen Inhalt der betr. Urkunde deutlich genug hervor. So heisst es auch am Schlusse derselben wieder nur: „söllent doch von demselben, daz sie also gebuet hetten oder buen wurden in derselben nuwenstat kein bede noch sture davon geben.“

Wenn eine Urkunde von 1420 [3]) sagt, dass die Insassen von Dorf und Gericht Neuenheim vier Jahre lang frei sein sollten „von yren liben und von allen yren gutern“ Bede zu reichen, so bezieht sich die Personalsteuer wohl sicher nur auf die Leibeigenen.

Der einzige Fall nämlich, in dem die Bede in unserem Territorium zur Personalsteuer wird, ist die „Leibesbede“ der Leibeigenen. Die Leibeigenen des Landesherrn sind in zweierlei Weise bedepflichtig, einmal für die in ihrem Besitz befindlichen bedepflichtigen Güter, ausserdem entrichten sie noch eine Kopfsteuer, die sogen. „Leibesbede“. Diese

1) (Darmstadt) fol. 7 v.
2) Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg 1. Heft S. 90 f.
3) Karlsr. Kopialbuch 810, 10 (G.L.A.).

Zweiseitigkeit der Bedepflicht beweist deutlich der Zusatz, den Ruprecht I. 1391 zu der Privilegierung von Gütern des Deutschordens macht: „Doch wann uns eigen lude oder die uns zugehoren of den obgen. hofen und gutern sitzent, dieselben lude sollent uns und unsn erben von irem libe und auch von andern iren gutern, die sie ane des ordens gut hetten, daz des ordens nit wer, dienen und dun“ [1]). Beim Verkauf des Dorfs Sandhofen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch dem Bederecht, an das Kloster Schönau im Jahre 1300, behält sich der Pfalzgraf Folgendes vor: „Wir mogen auch von unsern eigen luden in demselben dorf bed und andern dienst fordern“ [2]). Hierin ist aber nicht etwa ein Anklang an einen grundherrlichen Charakter der Bede zu suchen, sondern es soll damit nur gesagt werden, dass der Pfalzgraf die Grundsteuer abtritt, die Personalsteuer aber, die Leibesbede, sich vorbehält. Real- und Personalsteuer, d. h. Bede und Leibesbede, werden auch geschieden in der Beschreibung eines Lehens vom Jahre 1358: „Wer in deme gerychte gesessen ist und zu dem vorgen. lehen horet, der soll dienen hohe und nahe. Ist aber er eins andern herren von deme libe, so sol er dyenen gerichtes bede, also von alter her recht do gewesen ist“ [3]).

Nur die Leibeigenen zahlen die Leibesbede. „Die obgeschrieben menner zu Geissenheym, die mym hern pfalzgraven angehoren und die geben zu libsbede . . . .“ sagt das Alzeyer Salbuch von 1494 [4]). Im Zinsbuch von Lindenfels (1488) wird zu dem Betrag der „rechten Bede“ noch hinzugefügt: „Item III libr. hall. von eign luden libsbede“ [5]). Bei der Fixierung der Bede für die Gemeinde Heppenheim ‚auf der Wiese‘ werden die Leibeigenen von ihrer Leibesbede befreit: „Was auch unser leybeygen angehörigen zue Heppenheim wohnende uns oder unsern ambtleuthen, wohin die auch gehören, bisher zue sonderer leibsbethe geben hetten oder hinfür zu geben schuldig sein möchten, die haben wir ihnen zue sondern gnade nachgelassen“ [6]).

Wer in die Pfalz zieht „ohne nachfolgenden herrn“, [der wird auf Grund des sogen. „Wildfangrechts“ Leibeigener des Pfalzgrafen und damit zur Zahlung der Leibesbede verpflichtet. „Alle mans und weibspersonen, so in diesem ampt, ausgenommen dem flecken Lindenfels

1) Reg. 5340.
2) Reg. 1450.
3) Karlsr. Kopialbuch Nr. 799, 72 v (G.L.A.).
4) fol. 15 (Darmstadt).
5) fol. 10 (Darmstadt).
6) Maurer, Geschichte der Fronhöfe, Bd. 3 S. 569.

wonen oder sich heuslich niederlassen und keinen nachvolgenden leibsherrn, ... die werden durch einen zinsmainster zu Lindenfels alsbald eingezogen und mit der leibsbede . . . . . besetzt“ [1]). In gleichem Sinne äussert sich ein Weistum von Genzingen aus dem 16. Jahrhundert. „Item weiset das gericht vor ein recht, wer da her kompt und hie wohnet jahr und tag ohne nachfolgenden herren, der soll u. g. h. eigen sein, wann nichts erfordert wird, wie obgemelt, der leibbeet halben [2]).

Personalsteuer ist also nur die Leibesbede. Im Übrigen ist die Bede als dingliche Last aufzufassen.

Ursprünglich war sie als Vermögenssteuer gedacht. Im Mittelalter bestand aber das Vermögen der Hauptsache nach in Immobilien, und so werden sie im Wesentlichen von der Bede getroffen. Der ursprüngliche Gedanke einer Vermögenssteuer findet sich noch angedeutet, wenn wir neben einer Besteuerung von Immobilien auch von einer solchen der fahrenden Habe hören. (Vergl. Seite 21).

Einen Beweis für den Charakter der Bede als Vermögenssteuer liefert auch der, allerdings nur vereinzelt [3]) anzutreffende, Ausdruck „nach marczal“, d. h. nach dem Werte des Vermögens in Mark [4]). So befreit durch eine Urkunde von 1420 [5]) Pfalzgraf Ludwig III. „Conrad Heiden von Nossloch u. Margrede sin eliche husfrawe“ von der Bede für „vierhundert gulden wert bedehaftiges gutes“, das sie zu Heidelberg kaufen, fügt aber hinzu, dass sie bei weiteren Neuerwerbungen „sollent dienen u. tun gelich andern unsern burgern u. den unsern nach marczal so viel gutern ungev.“ Den gleichen Ausdruck gebraucht das Zinsbuch von 1369: „Item min herre mag sture uf sie setzen nach margzal, als sin gnade ist“ [6]).

Der Hauptsache nach ist die Bede Grund- und Gebäudesteuer. Das lehrt schon ein Blick in die Zinsbücher, die meist nur die einzelnen Güter mit ihren Abgaben nennen [7]). Im Zinsbuch von Lindenfels von 1488 wird von Banzweiler gesagt: „Item do sint X hube, die geben

1) Zinsbuch von Lindenfels von 1568 fol. 24 (Darmstadt).

2) Grimm, Weistümer II, S. 155.

3) Reg. 3008, 3822, 4119; Zinsbuch des Oberamts Heidelberg von 1369 S. 156 (G.L.A. Karlsr.); Karlsr. Kopb. 810, 216 (G.L.A.).

4) Vgl. auch die Abhandlung Gustav Schönberg's über die „Margzahlsteuer“ in seinen „Finanzverhältnissen der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh.“ Tübingen 1879.

5) Karlsr. Kopb. 810 (G.L.A.).

6) S. 147 (G.L.A. Karlsr.).

7) So u. a. im Zinsbuch von Lindenfels von 1568 fol. 32 f. (Darmstadt).

jars zu wihennacht zu bede . . .“ [1]). Reutlingers „Renovatio von Oppenheim“ (1587) berichtet von der Bede: „hat es gemein beeth so uf die guther geschlagen“ [2]). Auch das Vorhandensein technischer Ausdrücke für steuerpflichtige und steuerfreie Güter beweist die durchgehende Geltung der Bede als dingliche Last. „Bedehaftig gut“ [3]), „vogthaft gut“ [4]), „dienstlich gut“ [5]) sind die ständig wiederkehrenden termini technici für bedepflichtige Güter, „freigut“ für bedefreies Gut [6]). Im Umstädter Lagerbuch von 1495 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Bede von Grund und Boden gezahlt wird [7]). Derselben Ansicht ist das Alzeyer Salbuch von 1494, wenn es von einem Gute berichtet: „das das gut soll further in der bede verliben“ [8]). Bei den zahlreichen, im folgenden Kapitel zu besprechenden Befreiungen von der Bede spielt das Gut die Hauptrolle, da eben auf ihm die Bede lastete. Nach der Renovation von Bretten (1540) gibt die Gemeinde Rinklingen Bede „jarlich von iren gutern“ [9]).

Der Besitz von bedepflichtigem Gut ist nach den Urkunden massgebend für die Bedepflicht. Nach der Bedeordnung von Umstadt (1466) sollen die Bedesetzer jeden Bürger „alle sine ligende guter benen lassen und daruf, nach dem sich das hohe oder nider trifft, mit der bede setzen“ [10]). Und als 1417 das Stift St. Paul in Worms sich Bedefreiheit für Güter zu Ibernsheim ausbedingt, werden auch seine Hintersassen der bedefreien Güter wegen bedefrei: „Was wir auch hoflute uf denselben unsern gutern zu einer yglichen zyt sitzen haben, die sollent auch derselben guter halb frey sin und verliben“ [11]).

Hatte nun jemand, der zu dem Pfalzgrafen in keinem anderen Verhältnis stand als dem des Untertanen zum Landesherrn, keine liegenden Güter, so wurde er dennoch zur Bedeleistung herangezogen und zwar wahrscheinlich für seine fahrende Habe, oder wie die Bedeordnung von Umstadt sagt: „Item wers auch, daz ander arme lude in Omstat weren, die nit ligender guter hetten, die sollen besatzt werden uf ir wolefaren

1) Nach fol. 13 (Darmstadt).
2) fol. 181 v (Darmstadt).
3) U. a. Salbuch von Alzey von 1494 fol. 127 (Darmstadt).
4) U. a. Pfälz. Kopialbuch 395, 106 (Reichsarchiv, München).
5) U. a. Karlsr. Kopialbuch 808, 115 v (G.L.A.).
6) U. a. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung Bd. II, S. 466 ff.
7) Lagerbuch von Umstadt von 1495 fol. 56 ff. (Darmstadt).
8) Salbuch von Alzey von 1494 fol. 57 (Darmstadt).
9) ‚Renovation über das Ampt Bretheim‘ fol. 102 v (G.L.A. Karlsruhe).
10) Hebregister von Otzberg von 1466 fol. 187 (Darmstadt).
11) Alzeyer Kopb. Nr. 64 fol. 134 (Darmstadt).

und vermogen, iglichen nach sinem werde und nachdem er nich brucht wasser und weide."

Neben der ganz allgemeinen Bezeichnung der Steuerobjekte als „Güter" oder „liegende Güter" finden wir in unseren Quellen die Steuerobjekte auch einzeln genannt und näher gekennzeichnet. Häufig kommt der „Hof" als Gegenstand der Bede vor. So befreit 1136 Pfalzgraf Wilhelm „fundos tres scilicet curtes" von der Bede[1]). Doch ist auch diese Bezeichnung noch allgemeinerer Natur. Eine Urkunde von 1190 nennt „curtes et bona", Hof und Ackerland[2]). Neben der Besteuerung des Ackerlandes[3]) finden wir also schon sehr frühe auf dem platten Lande eine solche der Gebäude. Eine Urkunde von 1424 berichtet uns darüber noch genauer. Sie zählt als Steuerobjekte auf: „hofstat, ecker, wiesen und wingart"[4]). Ähnlich lesen wir in einer Urkunde von 1368: „hus, hof, acker, vassen und alle guter"[5]). Die Hauptrolle bei der Besteuerung wird aber auf dem platten Lande doch nur das bebaute Land gespielt haben: „Ecker, wiesen, wingarten und garten", wie es eine Urkunde aus dem Jahre 1425 bezeichnet[6]). Mit „garten" sind wahrscheinlich die in der Nähe des Dorfes, also ausserhalb des Flurzwangs liegenden Feldgärten gemeint, zu denen auch wohl der „boumgarten" gehört, der 1441 dem Hofmeister Stephan von Emershofen zu Mosbach von der Bede befreit wird[7]). In der Pfalz, als fast dem bedeutendsten Weinlande des Mittelalters, machten natürlich die Weinberge einen grossen Teil des bebauten Landes aus. Deswegen werden auch sie ganz besonders von den Quellen als bedepflichtig genannt.

Gelegentlich mag auch auf dem platten Lande Besteuerung von beweglichem Gut vorgekommen sein. Viel wissen wir darüber nicht. Nur einmal, 1394, wird, als der Landschreiber Werner von Albich Bedebefreiung erhält, bestimmt, dass frei von der Bedeleistung sein sollten „alle sine guter, die er itzunt hat in unsm dorf Albich und in der marke daselbs, es sij liger oder varn"[8]).

In den Städten treten als Steuerobjekte mehr die Häuser in den

1) Hontheim, Hist. Trev. I, 533.
2) Freher, Orig. Palat. I, 108; Mittelrhein. Urkundenbuch II, 102.
3) Reg. 3008, 5018.
4) Karlsr. Kopb. 810, 141 (G.L.A.).
5) Reg. 3802.
6) Karlsr. Kopb. 810, 190 (G.L.A.).
7) Karlsr. Kopb. 811, 76 (G.L.A.).
8) Karlsr. Kopb. 808, 115 v (G.L.A.).

Vordergrund. „Hus und gesesse“ [1]), „hus und hofstat“ [2]), „hus und ander guter“, „das hus mit sinem begriff“ [3]) sind die typischen Ausdrücke dafür. Indessen ist auch hier der Grund und Boden besteuert. Für „domus et area“ [4]) wird Kloster Schönau 122 . . Bedefreiheit erteilt in Heidelberg. Auch unbebautes Gelände ist bedepflichtig, und wird auf ihm ein Haus errichtet, so wird dieses ebenfalls steuerpflichtig. So heisst es bei der Freiung eines Grundstücks in Heidelberg für Kloster Schönau: „Ac si quid in ipsa area postmodum edificandum decreverint, ab omni precarie et exactionis iure sit imune“ [5]). 1435 bestimmen Ludwig III. und IV. in dem Bannkreise Heidelbergs ein Gelände zur Errichtung eines Klosters. Die Bedebefreiung, die sie dabei gewähren, geht auf „dieselben stat und flecken, daruf das closter gebuwet werden sal, und was wir darinne machen werden den herren und brudern, den wir daz geben werden“ [6]).

Nicht nur Wohn- sondern auch Wirtschaftsgebäude unterlagen der Bedepflicht, kurz alles, was auf bedepflichtigem Grund und Boden lag, auch die Gärten. Nach der Bedeordnung von Umstadt muss jeder Bürger zur Steuer anmelden: „ecker, huser, schuwern, garten und ander sin guter“. In einer Urkunde von 1358 [7]) werden „hof und hofereyde“ zu Heidelberg für steuerpflichtig erklärt, in einer solchen von 1443 [8]) „hus und horfe mit einer schuren und garten“. 1253 werden dem Kloster Schönau von der Bede befreit in Heidelberg: „molendinum eorum cum domo adiacente et horto“ [9]). 1439 wird die Bäckerei desselben Klosters in Heidelberg, „ein backhus zu eyner pfisterien“, gefreit [10]).

Ob eine Besteuerung der Almende stattgefunden hat, lässt sich aus unseren Quellen nicht mit Sicherheit feststellen. Über eine Besteuerung von Wald berichtet eine Urkunde Ruprechts III. von 1401 [11]). Unter den Lehen, die der Pfalzgraf darin überträgt, befindet sich „eynen

1) Karlsr. Kopb. 810, 71 v (G.L.A.); ebenda 141 v u. 229 v.

2) Urkunde vom 6. Februar 1443 in: Pfalz Spezialia 43/85 (G.L.A. Karlsruhe); Reg. 3601.

3) Baur, Hess. Urkundenbuch IV, 168.

4) Gudenus, Sylloge I, S. 122 Nr. 50.

5) Reg. 587.

6) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 11, S. 48 f.

7) Reg. 3096.

8) G.L.A. Karlsruhe: Pfalz, Spezialia 43/85.

9) Reg. 587.

10) G.L.A. Karlsruhe: Pfalz, Spezialia 43/87.

11) Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus IV, 2 S. 92 Nr. 5.

walt gelegen by Muden, und von demselben gebint alle, die zu Muden gesessen und die da hus rouchent und bedehaftig gut hant, yglichis hus eine burde wines".

Was die Steuereinheit angeht, so ist, wenn es sich um Grundbesitz handelt, wohl allgemein der Morgen die Einheit gewesen. Und zwar ist der Morgen anzunehmen zu ca. 28 ar[1]). Das Zinsbuch von 1369 sagt Seite 4: „Die rehte bede ist, daz ieder morge wingartes durch die marke daselbes (Leimheim) git minem herren alle jar zwene eimer wins". Im Alzeyer Salbuch von 1494 finden wir die Bemerkung „geben diss bede von der morgenzale"[2]).

Gewisse Ausnahmen scheint es aber auch hier gegeben zu haben. Im Zinsbuch von 1369 kommen Seite 14 auch „huben" als Steuereinheit vor. Die hier in Frage kommenden Güter sind landesherrliches Besitztum und werden besonders neben der Dorfbede genannt. Auch bei anderen landesherrlichen Besitzungen treffen wir Hufen als Steuereinheit, so ebenda Seite 93 ff. Ebenso kommt die Hufe als Steuereinheit vor im Zinsbuch der Kellerei Waldeck von 1531, wo es sich zweifellos auch um Güter des Landesherrn handelt. Als Steuereinheit scheint also den landesherrlichen Besitzungen die Hufe eigentümlich gewesen zu sein.

In der Bedeordnung von Umstadt heisst es: Wenn jeder Bürger seine Güter angegeben hat, „sal man eyn mochlichkeit treffen, waz uf eyn morgen wiesen, uf eyn morgen ackers, ... eyn hus, uf eyn garten zu setzen sij"[3]).

Einmal ist der Doppelmorgen als Steuereinheit genannt. So 1375: „die alde burger bede, der da ist zu sant Remiges von zwein morgen einen heller, zu Martins tage zwen morgen fonf heller usw."[4]).

Diese Stelle enthält zugleich ein Beispiel für den Steuersatz, über den sonst wenig in Erfahrung zu bringen ist. Schon zitiert ist die Stelle aus dem Zinsbuch von 1369, wo jeder Morgen jährlich 2 Eimer Wein gibt. Seite 93 daselbst heisst es, dass jede Hufe an den verschiedenen Terminen je 1 schilling, zu St. Martinstag 2 schilling gibt. Seite 114 gibt jede Hufe einen Malter Korns und eben soviel

1) Karl Christ, Mannheimer Geschichtsblätter 1, Jahrg. 1900 S. 238.

2) fol. 28 (Darmstadt). Es könnte hier allerdings auch eine Verschreibung für „margzale" (s. S. 19) vorliegen.

3) Bedeordnung von Umstadt von 1466 im Heberegister von Otzberg von 1454 (Darmstadt).

4) Reg. 4119.

Hafer[1]). Im Salbuch von 1494 wird fol. 28 gesagt: „Diss hernach geschrieben menner geben diss bede von der morgen zale usmerker und dreit one ein thornos 3 libras hallensium.

Als Quote für die Leibesbede werden im Zinsbuch von Lindenfels von 1568 u. a. „12 pfenning und ein altes hun“ genannt[2]).

Im Zinsbuch von Waldeck (1531)[3]) werden die einzelnen Hufen angeführt, aber mit verschiedenen Sätzen, die um 1 Pfund Heller schwanken. Ebenso verschieden ist die Steuerquote im Umstädter Lagerbuch von 1495[4]). Da geben ein Morgen Ackers „1 somern 1 driling“ Korn, drei Morgen „2 somern 2 driling“, zwei Morgen Wiesen „1 somern“ usw. Es liegt bei einer solchen Verschiedenheit der Steuerquoten nahe, an eine Bonitierung zu denken. Doch ist eine solche für unser Territorium nicht mit Sicherheit nachzuweisen, mindestens scheint sie nicht allgemein durchgeführt worden zu sein. In der Bedeordnung von Umstadt (1466) heisst es sogar: „waz uf ein morgen wiesen, uf eyn morgen ackers, er sie buss oder gut, ... zu setzen sij“. Darnach sollen also alle Grundstücke ganz gleichmässig, ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Wert, belastet werden. Sonstige Andeutungen über das Verhältnis der Belastung zum Wert des betr. Steuerobjekts sind kaum zu finden. Dass Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ertrags je nach dem Ausfall des betr. Jahres genommen wurde, ersehen wir aus dem Zinsbuch von 1369, wo z. B. bei der Weinbede sehr oft der Zusatz steht: „me oder minre, darnach dann die iare sint und mins herren gnade ist.“

Ein wesentlicher Grund für das fast völlige Fehlen von Nachrichten über Bonitierung liegt wohl in der frühen Fixierung der Bede, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass eben bei dieser Fixierung eine Bonitierung stattfand, aber nur einmal, da die Fixierung neue Bonitierungen hinderte. Im Anfange wurde die Bede einzelnen Personen oder Gemeinden fixiert als besondere Vergünstigung, d. h. die ursprünglich schwankenden, womöglich jedes Jahr geänderten Steuerbeiträge wurden ein für allemal in eine feste Jahressumme verwandelt. Später wurde dieser Brauch allgemein. So finden wir schon im ganzen Zinsbuch von 1369 feste jährliche Beträge. Ebenso im Salbuch von

1) Der alte rheinpfälzische Malter betrug etwa 125 l, wechselte aber je nach der Fruchtgattung. S. Karl Christ, Mannheimer Geschichtsbl. 1. Jahrg. 1900 S. 238.

2) fol. 24 (Darmstadt).

3) G.L.A. Karlsruhe.

4) Darmstadt.

Alzey von 1429. Aus den uns erhaltenen Landschreibereirechnungen von Odenheim (Philippsburg)[1]) können wir für die Ämter Lauterburg, Bruhrain, Kerstenberg, Deidesheim u. a. feststellen, dass dort die Höhe der Steuer festlag. Denn die mehrere Jahre hindurch sich gleichbleibende Höhe der Steuerbeträge in den Landschreibereirechnungen kommt nicht etwa von geringem Schwanken der Einwohnerzahl. Auf diese kam es nicht an, da, wie wir im 4. Kapitel sehen werden, die Bede dem Gemeindeverband, nicht den Einzelnen auferlegt wurde. Im Zinsbuch von Lindenfels von 1488 begegnen wir ebenfalls festen Jahresbeträgen. Blatt 13 heisst es dort auch von der Leibesbede: „Item die geben jars 1 gulden vor libsbede, er sij vil oder wenig."

Manche Orte scheinen allerdings eine Ausnahme gebildet zu haben. So heisst es im Weistum von Flonborn (1494): „Item 100 gulden gebent sie jars mym gnedigsten herrn zu bede und michelstuer, het sin gnade zu mern und zu mindern"[2]). Hier scheint demnach die Fixierung nur eine vorbehaltliche gewesen zu sein. Das Gleiche sagt ein Weistum von Eppelsheim aus demselben Jahre, die Weistümer von Kronheim-Walheim und von Gundersheim von 1494[3]). Auf derartige Ausnahmen weist auch das Salbuch von Alzey von 1494 fol. 127 hin: „Item von bedehaftigen gutern gefelt auch ein jahre mehr dan das ander."

Anders heisst es wieder im Weistum von Neuhofen von 1534: „Das wir eins iglichen jars schuldig sein zu geben zwölf gülden zu eyner michelsteuwer, und waz sein fürstlich gnad und [uns?] darüber abnymbt, das ist gewalt und khein recht"[4]).

Aus alledem können wir ersehen, dass die Bede, wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ziemlich allgemein fixiert war, und daher neue Bonitierungen verhindert wurden.

Damit, dass die Bede auf Grund und Boden gelegt, also dinglich ist, ist aber noch nicht gesagt, wer eigentlich die Steuer zahlte, der Eigentümer oder der derzeitige Inhaber des betreffenden Steuerobjekts. Für unser Territorium ist diese Frage dahin zu entscheiden, dass der Inhaber des bedepflichtigen Grundstücks die Steuer zahlte. Zwar drücken sich die Quellen darüber nicht deutlich aus, doch ist uns mancher indirekte Schluss hier möglich. Wenn Güter von der Bede

---

1) Aus den Jahren: 1453, 55, 58, 65, 66, 71, 74, 76, 77, 78, 82, 85 (G.L.A. Karlsruhe).

2) Salbuch von Alzey von 1494 fol. 98 (Darmstadt).

3) Salbuch von Alzey von 1494 fol. 99 ff. (Darmstadt).

4) Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz Heft VII. Speyer 1878.

befreit werden, so werden auch oft ausdrücklich ihre Bebauer und Bewohner befreit. Was wird damit anders gesagt, als dass sie die Steuerzahler seien? So werden 1380 mit Gütern der Ägidiuskirche in Neustadt a. H. „cultores sive coloni pro tempore eorundem" befreit[1]). Noch deutlicher drückt sich das Zinsbuch der Kellerei Waldeck (1531) aus: Da ist von dem Bedehafer die Rede, den Kloster Schönau für ein Gut in Kreuzsteinach zu geben hat. „Der herren von Schönau anzale ist eyn malter haberns, das geyt ytzund zur zeit meyn junker, nachdem er die Lanckerswis und den acker an der hohen art von den von Schönau in bestendniswis inhat und solich wis und acker in die hube gehort", die die betr. Bede zu zahlen hatte. Hier zahlt also auch der Inhaber des steuerpflichtigen Grundstücks die Bede, nicht der Eigentümer. 1331 heisst es bei der Freiung des Klosters Herd, dass frei sein solle das betreffende Gut „und die auf dem gute wonent sint und es buwent" von Bede und allen Diensten, die ein nicht bedefreies Gut leisten soll „oder die lute, die es innen hant"[2]).

III. Die Steuerpflicht.

a) Das platte Land.

Nachdem wir im vorigen Kapitel gesehen haben, dass die Bede eine dingliche Last war und von dem jeweiligen Inhaber des steuerpflichtigen Gutes entrichtet wurde, wäre es einfach, die Frage nach dem Kreis der Steuerpflichtigen dahin zu beantworten, dass er sich ausnahmslos aus den Inhabern der bedepflichtigen Güter zusammensetzte. In Wirklichkeit aber unterlag die Bedepflicht gewissen Beschränkungen, was sich schon daraus, dass die bedepflichtigen Güter zuweilen „bürgerlich oder unbefreite güter"[3]) genannt wurden, erkennen lässt.

Trotzdem war die Bede wenigstens der Idee nach allgemeine Last der Insassen des Territoriums, sonst wären ja auch die weiter unten zu besprechenden ausdrücklichen Steuerbefreiungen nicht nötig gewesen. Tatsächlich lastete die Bede hauptsächlich auf dem Bauern- und Bürgerstande und hier wieder am meisten auf den Bauern, da auch die Städte zuweilen Steuervergünstigungen genossen. Solche fehlten dem Bauern-

1) Freher, Orig. Palat. II, S. 68.
2) Reg. 2409.
3) Zinsbuch von Lindenfels von 1568 fol. 16 v (Darmstadt).

stande fast ganz, der somit, mochte er nun frei oder irgendwie abhängig sein, den Kern der Steuerzahler bildete. Auf dem platten Lande war die Bedepflicht allgemein. „Als ander unser armen lute als sich geburt“ [1]) heisst es bisweilen bei der Bestimmung der Bedepflicht.

Zur Bede der Dorfgemeinde hatte beizusteuern, wer daselbst rechtmässiges Mitglied war, d. h. dort Haus und Hof, selbständigen Haushalt: „eigen rouch“ und Almendnutzung hatte [2]). Das Weistum von Langenlonsheim (Hundsrück) aus dem 16. Jahrhundert sagt: „Wir weyssen u. g. h. 30 malter beedkorn zue; und wer es sach, dass einer nit beedkorn gebe, der soll ein firntzel rauchkorn geben, uf dass u. gn. h. das beedkorn erfüllt werde, sonderlich den allhie ein haus raucht“ [3]). Auch Adel und Geistlichkeit mussten in einzelnen Fällen zur Dorfbede beisteuern, wenn sie an der Nutzung der Almende teilnahmen. „Wan sie“ — die Herren von Schönau — „die selber bawen, also dass sie keinen hofmann bey uns sitzen haben, so mogen sie wasser und weyde gebrauchen mit demselben viehe, damit sie es bawen, und wan sie das thun, so sollent sie davon bede und steuwer geben und fronen als eyn ander gemeinsmann“ [4]). Von der gleichen Voraussetzung geht ein Weistum von Flomersheim aus, wenn es festsetzt: „ab vorberürten güetern würd Churfl. Pfalz von Fleckensteins hofmann in nahmen des junkherrn zue der gemeinen beth gereicht of ungevör ein thaler“ [5]).

Die Mitglieder der Dorfgemeinschaft, die Leibeigene des Landesherrn waren, zahlten diesem ausser der Dorfbede noch ihre Leibesbede, die Unfreien anderer Herrn zahlten Bede, je nachdem sie der Dorfgemeinde angehörten oder sonst auf Gütern sassen, von denen Steuer zu entrichten war.

Gelegentlich kommen auch Bedebefreiungen von Landgemeinden vor, doch ist ihre Zahl im Verhältnis zur Ausdehnung der Steuerpflicht verschwindend gering. Im Zinsbuch von 1369 wird Bedefreiheit von dem „Berg zu Lindenfels“ [6]) und Dilsberg [7]) verzeichnet. Bei dem letzteren heisst es: „Nota, die armen lute, die uf dem Dilsperge sitzend in

1) Karlsruher Kopb. 811, 72 v (G.L.A.) — „arme lute“ war der gebräuchliche Name für „Bauern“, freie und unfreie. Vgl. dazu: Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 97; Derselbe, Geschichte der Dorfverfassung I, S. 13, 136.

2) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung Bd. I, S. 192.

3) Grimm, Weistümer II, S. 154.

4) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, S. 193.

5) Maurer, a. a. O. S. 194.

6) S. 88 (G.L.A. Karlsruhe).

7) S. 171 (G.L.A. Karlsruhe).

dem stettelin, die sint von mins herren gnaden fri". „Umb ir notdurfte" wird 1420 dem Dorf und Gericht Neuenheim von Pfalzgraf Ludwig III. die Bedefreiheit auf 4 Jahre verlängert, doch sollen etwa hinzuziehende Heidelberger Bürger weiter zur Heidelberger Bede beisteuern [1]).

Die Güter des Landesherrn scheinen in der Regel nicht steuerfrei gewesen zu sein. Wir haben oben (Seite 23) schon gesehen, dass von landesherrlichem Gute Bede gezahlt werden musste. Eine solche Belastung des landesherrlichen Besitzes geht auch aus einer Urkunde des 15. Jahrhunderts hervor, in der Pfalzgraf Otto einen ihm gehörigen Hof zu Hockenheim, bei dessen Verleihung, von der Bede befreit [2]), was sich erübrigt hätte, wenn er als Besitztum des Landesherrn prinzipiell von der Bede frei gewesen wäre. Klar und deutlich, wenigstens für einen bestimmten Bezirk, spricht von der Bedepflicht landesherrlichen Gutes auch die Renovation von Bretten (1540): „Zu wissend, das kein liegend gut uf Rincklinger markt, es sey meynem gnedigsten herrn oder jemand anderm zustendig, gemelter bät frey ist" [3]).

b) Die Städte.

Die Städte sind in unserem Territorium im allgemeinen bedepflichtig. So hören wir von Beden der Städte Alzey, Annweiler, Bulach, Bretten, Bruchsal, Heidelberg, Heidelsheim, Hilsbach, Kreuznach, Landau, Lauterbach (Hundsrück), Lindenfels, Mosbach, Neustadt a. H., Oggersheim, Oppenheim, Rockenhausen, Schriesheim, Sinsheim, Odenheim, Umstadt, Weinheim und Neckargemünd, also so ziemlich der meisten Städte des kurpfälzischen Territoriums. Doch wurde den Städten diese Bedepflicht in mancherlei Weise vom Pfalzgrafen erleichtert.

Wurde die Befestigung erneuert oder verbessert, dann erhielt die Stadt oft Bedefreiheit, wenigstens für einen bestimmten Zeitraum. 1390 wird die Stadt Oggersheim solcher Befestigungsarbeiten halber auf zehn Jahre von Steuern befreit: „durch des willen, daz si dieselben stad Agirsheim mit muren, graben und anderm buwe deste baz befesten und versichern mogen, und auch mit ynbuwe an husern, durch daz fromde lute auch deste gerner zu yn hinzu fahren" [4]). Zugleich gibt

1) Karlsruher Kopb. 810, 10. Ein weiterer Freiung einer Dorfgemeinde Act. Palat. VI, 458 f.

2) Karlsr. Kopb. 811, 72 v (G.L.A.).

3) ‚Renovation über das Ampt Bretheim' von 1540 fol. 102 v (G.L.A. Karlsruhe).

4) Reg. 4909.

diese Stelle noch einen anderen Beweggrund für die Steuervergünstigung an, nämlich die Hebung des Zuzugs in die Städte. Das gleiche Motiv finden wir, als 1392 vor den Mauern Heidelbergs eine neue städtische Ansiedlung, „die nuwe stat", gegründet wird. „Und umb daz man in der obgen. nuwen stat deste gerner ziehen, buwen und wonen moge, so han wir umbe gemeynen nutzen derselben unser nuwen stat und unseres landes besserung . . . . die sunderlich gnad und friheit getan und gegeben" denen, die dort hinziehen, „daz sie und ir gut kein bede, sture oder ander schatzung . . . . diese nehsten 15 jare . . . . geben oder reichen sollen in deheine wisse" [1]). Ausgenommen werden nur die Bürger, die aus der alten Stadt Heidelberg hineinziehen. Diese sollen Bede zahlen.

1489 wird Weinheim von der Bede befreit [2]) und erhält die Erlaubnis, ein Ungeld zu erheben, von dem es einen Teil „an stat unser bete" an den Pfalzgrafen abführen muss. So wird auch Heidelberg gegen die Erhebung eines Ungeldes durch den Pfalzgrafen 1465 für immer von der Steuer befreit [3]) mit der Einschränkung, dass die Ausleute und sonstige Einwohner, die nicht an den Lasten der Bürger teilnehmen, weiter Bede entrichten sollen. Ebenso zahlt Bretten von seinem Ungeld die ihm auferlegte Bede: „Der statt Bretheim ist von unserm gnedigsten hern us besondern gnaden zugelassen, ein zimblich umbgelt von fleisch, fruchten und wein lut derselben besondern ordnung zu erhaltung der statt notturftigen gebuwen, auch bezalung nachbestimpter bäth, salzgelt, zins, torwartern, wächtern und anderer dienstleut etc." [4]).

Aus dem Jahre 1289 haben wir für Heidelberg eine Ermässigung der Bede [5]). Sie wurde den Heidelbergern in diesem Jahre fixiert und auf eine Pauschalsumme von 400 Pfund Heller jährlich ermässigt. „Inspectis nostris defectibus, quos sustinuimus", gibt die Stadtgemeinde als Grund für die ihr zu teil gewordene Vergünstigung an.

Öfter kam es vor, dass den Städten die Bede für eine bestimmte Zeit erlassen wurde, damit sie in derselben Schulden des Landesherrn oder eigene tilgen konnten. Heidelberg erhält in diesem Sinne 1357 Freiheit für sechs Jahre: „daz sie alle die schulde, die uns vater

1) Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg I, S. 90 f.

2) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IV, 306 ff.: „Freiheit der Stadt Weinheim", Einleitung.

3) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IV, 387 ff.

4) ‚Renovation über das Ampt Bretheim' von 1540 fol. 45 v (G.L.A. Karlsruhe).

5) Freher, Orig. Palat. II, S. 94.

seliger, wir und ouch sie selben . . . . gemacht und versetzt haben, in den egenannten 6 jahren ledeclich ablosen sullen[1]." Oft erhoben dann die Städte die Bede weiter von den Bürgern und verwandten den Ertrag zur Schuldentilgung. Über dies Verfahren berichtet uns eine Urkunde von 1389[2]). Ruprecht I. erlässt den Bürgern von Bretten auf drei Jahre die Herbstbede mit dem Hinzufügen: „also doch, daz sie uns auch versprochen hant, daz sie dieselben nehsten drii jare iglichs jars zu herbst 300 gulden under sich setzen und ofheben sollent, mit denselben drühundert gulden zu iglichen jares sollent sie iglichs jars 30 gulden geltes ablosen und ledigen, die sie von unsn wegen zu gulte gebent".

Nach dem Lagerbuch von 1574 geniesst die Stadt Rockenhausen die Vergünstigung, dass sie nur einen Teil des ihr auferlegten Betrags an den Landesherrn zu zahlen hat, das übrige aber für sich verwenden darf[3]).

So sehen wir, dass die Städte dem platten Lande gegenüber doch eine bevorzugte Stellung einnahmen. Dem Landesherrn musste schon aus finanziellen Gründen daran gelegen sein, sich ein blühendes Städtewesen zu verschaffen und zu erhalten. Denn sehr oft sah er sich genötigt, die hervorragende Finanzkraft der Städte in Anspruch zu nehmen, da die Einkünfte aus der Bede bei weitem nicht ausreichten, die ständig steigenden Regierungskosten und die sich mehrenden Privatbedürfnisse zu decken.

c) Freiheit des Adels und der Geistlichkeit.

Die zahlreichen Privilegierungen in Bezug auf die Bede, die wir auch in der Kurpfalz finden, beweisen nichts gegen ihren Steuercharakter. Man darf eben von den modernen Verhältnissen nicht einfach auf das Mittelalter schliessen. Dem Mittelalter war der Begriff privilegierter Stände tief eingewurzelt, und niemand sah darin etwas Absonderliches. So kann uns die Sonderstellung von Adel und Geistlichkeit, auch für die Bede, nicht weiter befremden, besonders wenn wir sehen, dass auch in der Pfalz der Landesherr bemüht war, diese Privilegierungen nicht überwuchern zu lassen, sondern sie nach Möglichkeit zugunsten einer allgemeinen Steuerpflicht einzuschränken.

1) Reg. 3018.

2) Reg. 4874.

3) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung Bd. II, S. 456.

Für das Verhältnis von Adel und Geistlichkeit zur Bedepflicht lassen sich in anderen Territorien deutlich zwei Perioden unterscheiden, die der persönlichen und die der dinglichen Freiheit. Darnach waren Adel und Geistlichkeit im Anfang persönlich steuerfrei und infolgedessen jedes ihrer Besitztümer, auch die Neuerwerbungen, frei von Bedeleistung. Aber der Landesherr war mit Erfolg bestrebt, die persönliche Freiheit zu einer dinglichen umzugestalten, indem er die Freiheit jedes einzelnen Grundstückes von seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen suchte.

In unserem Territorium treten die beiden Perioden in der Auffassung der Bedefreiheit nicht so deutlich hervor. Vielmehr scheint es, dass die beiden Auffassungen nebeneinander hergegangen sind, wobei jedoch die dingliche Freiheit entschieden das Übergewicht hatte, was schon die gleich zu besprechenden zahlreichen ausdrücklichen Freiungen von Gut, das in den Besitz adliger oder geistlicher Personen übergeht, erkennen lassen. Noch Ende des 15. Jahrhunderts, im § 18 des Privilegs von Weinheim, werden Adel und Geistlichkeit schlechthin als „fry personen“[1]) bezeichnet, während wir schon im 13. Jahrhundert den Pfalzgrafen die Auffassung der dinglichen Freiheit mit Erfolg durchführen sehen.

Nicht überall, wenigstens nicht beim Adel, scheint allerdings der Landesherr mit seinen Bestrebungen, die persönliche Freiheit zu beseitigen, durchgedrungen zu sein. Darauf weist eine Ausführung über die Bede des „Ingelheimer Grundes“ in Reutlingers Renovatio von Oppenheim (1587) hin[2]). Es heisst da: „Es haben aber die vom Adel viel guter aus der underthanen hand kauft, die sie nit allein solcher beeth, sondern auch frohne, schatzung und andern gemeine dienstbarkeit frey haben wollen, darumb solcher punct vielmahls von den underthanen geclagt, auch endlich in guthlicher handlung in a. 1580 verabschiedet worden wie folgt: Zum zwölften die verkaufung beschwehrter guther aus ohngefreyten in freye hand betreffend“ usw. Es folgt dann die Bestimmung, dass alles beim alten bleiben solle. Schon die Worte „aus ohngefreyten in freye hand“ enthalten ja bereits eine Konzession an die Auffassung von der Persönlichkeit der Bedefreiheit.

Während wir für die Freiheit geistlicher Personen und Institute in den Urkunden öfter Begründungen haben wie: „remisimus propter Deum“[3]) oder „durg gods willen und durg uns, uns fordern und nach-

1) Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins IV, 306 ff.
2) fol. 181 v ff.
3) Reg. 657.

kommen selenheils willen“ [1]), fehlen uns solche für die Freiheit des Adels. Doch ist der Grund für die Freiheit des Adels, wie in allen andern Territorien, so auch hier sicher in der Leistung des Reiterdienstes zu suchen.

Beweise für die Dinglichkeit der Bedefreiheit des Adels haben wir in ausreichendem Masse. Dass neu hinzuerworbene Güter erst durch ausdrückliche Erklärung des Landesherrn bedefrei wurden, zeigt eine Urkunde von 1365. Ruprecht I. überträgt zwei Edelfrauen, die er zu Burgfrauen ernennt, Güter und freit diese: „und darzu wihen wir yn ir beider lebetage die obgen. huser und hofestede und datz sie aller gulte, bede, sture, zinse und wachte fry sint ir beyd lebetage“ [2]). Einen ähnlichen Fall finden wir 1374, als Ruprecht eine Edelfrau seiner Gemahlin für ihr neugekauftes Haus von der Bede befreit mit der Beschränkung, dass diese Freiheit nur gelten solle, solange ihr das Haus gehöre [3]). Selbst beim Übergang von Gut aus adliger Hand in adlige war ausdrückliche Befreiung des Landesherrn nötig. So wird 1386 Reinhard von Sickingen für ein von dem pfälzischen Hofmeister Blicker Landschad gekauftes Haus Bedefreiheit erteilt [4]).

Dass der Adel als Mitglied der Dorfgemeinde Bede zahlte, haben wir bei Feststellung des Kreises der Steuerpflichtigen auf dem platten Lande gesehen (S. 27). Sonst hören wir noch von einer tatsächlichen Steuerpflicht des Adels bei der Schlichtung eines Streits zwischen den Bürgern von Hilsbach und den dort ansässigen Edelleuten durch den Pfalzgrafen 1369 [5]). Es wird dabei adliges Gut erwähnt, das Bede zahlt: „me, waz gutes uns edel lute oder uns burger haben do selbes, daz in der mark zu hilrespach gelegen ist und daz biz her korn bete, heller bete, haber bete geben hat“. Von Bedeleistung eines Adligen haben wir auch Seite 26 ein Beispiel gehabt. Eine Besteuerung des Adels, allerdings unter besonderen Umständen, kommt ferner 1489 vor, als Pfalzgraf Philipp der Stadt Weinheim erlaubt hat ein Ungeld zu erheben und einen Teil desselben als Bede an ihn zu entrichten: „Item fry personen, edel und geistlich lute zu Winheym wonhaft oder begut, sollen husungelts und leggelts fry sin . . . und welche bedhaft guter hetten, die wil di des ungelts fry sin, sollen sie doch ir bete davon geben, als

1) Reg. 3451.
2) Reg. 3601.
3) Reg. 4057. Ähnliche Freiung: Karlsr. Kopb. 810, 229 (G.L.A.).
4) Reg. 4652.
5) Reg. 3822.

herkommen ist“ [1]). Dieser Fall zeigt deutlich das Bemühen des Landesherrn, die Steuerlast möglichst auf alle Stände zu verteilen. Soweit es sich um das Ungeld handelt, wird zwar noch an die Sonderstellung des Adels eine Konzession gemacht, aber dafür muss er Bede zahlen. Auch die Geistlichkeit erscheint hier als bedepflichtig, während sie sonst in dieser Hinsicht sehr viele Vergünstigungen geniesst. Aber auch bei ihr kann man nicht von unumschränkter Bedefreiheit reden. In gleicher Weise wie beim Adel versucht der Landesherr auch hier die persönliche Steuerfreiheit in eine dingliche umzuwandeln und die Privilegien nach Möglichkeit zu beschneiden.

Die früheste Nachricht über die Privilegierung geistlichen Besitzes stammt aus dem Jahre 1190 [2]). Doch handelt es sich schon in diesem Falle nicht um eine völlige Befreiung von der Bede. Das betr. Kloster soll statt der gewöhnlichen jährlichen Bede, eine feste Summe von 4 Mark jährlich entrichten, und zwar sollen die Güter diese Vergünstigung nur so lange haben, als sie im Besitz des Klosters sind. Über eine volle Befreiung von Kirchengut berichten unsere Quellen zum ersten Male 1213, als Pfalzgraf Heinrich das Kloster Schönau für einen ihm geschenkten Hof freit: „Eximentes ipsam ab omni onere et exactione [3]).“ Für Kloster Schönau lassen sich aus den Quellen ziemlich viele solcher Freiungen feststellen [4]). 1234 heisst es: „Volumus et precipimus, ut D. Abbas Schonaugiensis et confratres sui non sustineant aliquod gravamen vel exactionem in vineis illis, quas habent in iudicio Rorbach et Bergesheim, quoniam iam ex antiquo istam servaverunt libertatem [5]),“ mit ein Zeichen, dass die Sonderstellung der Geistlichkeit schon in die ersten Zeiten der Bede zurückgeht. Im Jahre darauf wird den Schönauern zu Heidelberg ein Gelände, das zu einer Niederlassung des Klosters dienen soll, völlig von der Bede befreit. Ähnliche Privilegierungen wurden dem Kloster in den Jahren 1250, 1253, 1265, 1307 und 1323 zuteil [6]).

Als ein Fortschritt auf dem Wege, die prinzipielle Steuerfreiheit der Geistlichen gänzlich zu beseitigen, ist die Tatsache anzusehen, dass der Landesherr bei der Freiung neuerworbenen Gutes hinzufügt, es solle

1) Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins IV, 306 ff.
2) Mittelrhein. Urkundenbuch II, 102.
3) Gudenus, Sylloge I, S. 85 Nr. 35.
4) S. Gudenus, Sylloge Bd. I: Codex diplomaticus Monasterii Schonaugiensis.
5) Gudenus, Sylloge I, S. 182 f. Nr. 81; Reg. 369.
6) Reg. 657; 587; 588; 773; 1563; 1989.

die Freiheit nur solange geniessen, als es vom Kloster selbst genutzt werde. So wird 1253 dem Kloster Schönau eine Mühle nebst Haus und Garten zu Heidelberg gefreit „ab omni precarie et exactionis iure . . . . hoc tamen adiuncto, ut personae spirituales dictam domum et aream non obmittant inhabitare continue“ [1]).

Im gleichen Jahre wird auch der Bewohner eines dem Kloster privilegierten Hauses für steuerfrei erklärt: „dummodo imperpetuum locent personam spiritualem, que nullo tempore suis mercimoniis secularibus debeat vel andeat insudare“ [2]). Dass übrigens die Hintersassen eines privilegierten Klosters nicht ohne weiteres auch bedefrei waren, geht aus der Seite 26 schon zitierten Privilegierung des Klosters Herd für Güter in Danstadt hervor, wo nicht die Hintersassen ausdrücklich in das Privilegium mit einbegriffen worden wären, wenn es sich um etwas Selbstverständliches gehandelt hätte.

Auch Spitäler erhalten mitunter Vergünstigungen. 1363 werden die Güter des Spitals zu Neustadt a. H. und seine Hintersassen auf 4 Jahre von der Bedeleistung befreit [3]). 1368 erhält ein Spital zu Heidelberg gleiche Privilegierung [4]).

Neben völligen finden wir also auch teilweise Befreiungen, zuweilen auch nur Fixierung oder Ermässigung, wie sie 1373 dem Augustinerkloster zu Heidelberg gewährt wird, das von da ab nur „die alte bete, die von alters von wingerten zu Leimheim geben ist“, zu leisten hat [5]). Den Deutschordensherrn wird, als sie 1308 zu Weinheim als Bürger aufgenommen werden, die Bede nur fixiert [6]).

Ein Zeichen dafür, wie herrschend die Anschauung von der durch päpstliche Bullen (Bonifazius VIII.) befestigten privilegierten Sonderstellung der Geistlichkeit trotzdem war, ist die Gewährung von Steuerfreiheit sogar an ausserhalb des Territoriums gelegene Klöster, so z. B. 1376 an den Karthäuserkonvent zu Mainz für Güter in Oppenheim [7]).

Bei Neugründungen von Klöstern oder geistlichen Stiftern gewährte der Pfalzgraf oft Freiheit von allen Steuern [8]). So 1413 bei der Errich-

1) Reg. 587.
2) Reg. 588.
3) Reg. 3451.
4) Reg. 3802.
5) Reg. 4014.
6) Reg. 1593.
7) Reg. 4167.
8) Siehe S. 22.

tung des Stifts zum Heiligen Geist in Heidelberg, wobei aber ausdrücklich hinzugefügt wird, dass neuhinzuerworbene, bedepflichtige Güter in der Steuerpflicht bleiben sollten[1]).

Diese Einschränkung der Steuerfreiheit ist sehr oft anzutreffen. Der Landesherr ist unablässig bestrebt, die Privilegien nicht überhandnehmen zu lassen, vielmehr sucht er das Kirchengut immer mehr zur Bedepflicht heranzuziehen und zugleich den Besitz „der toten Hand" zu verringern. Diese Tendenz tritt deutlich zu Tage in der Erledigung eines Streits zwischen Heidelberg und Kloster Schönau durch Pfalzgraf Ludwig III. 1411[2]). Am Schlusse dieser Einung wird bestimmt: „Was huser oder guter sie auch unsern burgern zu Heidelberg vererbet oder umb jerliche zinse verlihen hant, die sollent die, die in denselben husern sitzent und den zins davon reichent verbeten und versturen glich andern unsern burgern ungeverlichen." Ferner soll das Kloster alle bedepflichtigen Güter, wie es die auch bekäme, „in der nehsten jars frist ussern und auch den, den sie die verkaufen oder lihen, nemlichen darynne dingen, das sie die bete und sture davon reichen und geben sollen. Deten sie das nit und behielten sie daruber in yren handen, so sollen sie nach der jarsfrist bete und sture davon geben glich andern unsern burgern". Eine radikalere Massregel, dem drohenden Überhandnehmen bedefreien Kirchenbesitzes zu steuern, war schlechterdings nicht möglich.

Trotz aller Gegenmassregeln hat sich aber die Steuerprivilegierung der Geistlichen bis über das Mittelalter hinaus erhalten. Noch 1540 wird in der Renovation von Bretten festgestellt, dass kein Gut in der Rincklinger Gemarkung bedefrei sein solle, selbst nicht das des Landesherrn, „dann allein die widem und des spitals von Bretheim hof gen. des Helmstetters hofe"[3]). Nach einem Weistum von 1549 tragen die Herrn von Otterberg ein Drittel der von der Gemeinde zu leistenden Atzung „und umb den dienst und atzung, als vorgemelt, weyst das gericht den herrn von Otterberg alle ihre gueter gelegen uf Carlenbacher gemarcken, die sie bauwen und arbeiten, under ihren handen und ihren hauwen haben bedefry"[4]).

1) Acta Palatina I, 404.

2) G.L.A. Karlsruhe: Pfalz Spezialia 43/85 (2. X. 1411).

3) ‚Renovation über das Ampt Bretheim' von 1540 fol. 102 v (G.L.A. Karlsruhe).

4) Maurer, Geschichte der Fronhöfe III, 581 f.

Lebenslauf.

Ich, Arnold Thoelke, wurde am 25. März 1888 als Sohn des 1895 verstorbenen Ober-Telegraphenassistenten Georg Thoelke und seiner Frau Berta geb. Bader zu Frankfurt a. M. geboren und katholisch getauft. Nacheinander besuchte ich Bürgerschule, Mittelschule, Progymnasium und schliesslich das Lessing-Gymnasium meiner Vaterstadt, dessen Direktor, meinem hochverehrten ehemaligen Lehrer, Dr. Friedrich Neubauer, ich vor allem Liebe und Interesse für die historischen Studien verdanke.

Nach der Reifeprüfung Ostern 1908 bezog ich die Universität Freiburg i. Br., wo ich zunächst Jurisprudenz, dann Geschichte, Deutsch, Latein studierte. Sommer 1909 musste ich meine Studien wegen eines Kuraufenthaltes in der Schweiz unterbrechen und konnte sie erst Herbst 1910 in Freiburg wieder aufnehmen. Seit Herbst 1911 studiere ich in Göttingen. Vorlesungen habe ich gehört bei den Herren Dozenten: Aly, Baumann, v. Below, Bousset, Brandi, Jonas Cohn, Eisele, Finke, Götze, Kluge, Kohlmeyer, Heinr. Maier, Meinecke, Pohlenz, Rosin, Richard Schmidt, Edw. Schroeder, Heinr. Schulz, Titius, Vigener, Weissenfels.

Ferner nahm ich teil an den Übungen der Herren Dozenten: v. Below, Binder, Kluge, Pohlenz, Edw. Schroeder, Heinr. Schulz, Weissenfels.

Zu besonderem Danke bin ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below verpflichtet, unter dessen Leitung die vorliegende Arbeit angefertigt wurde.